

der Wassiljewa vernommen, der bestätigte, daß seine Ehefrau einen Fehlbetrag von 334 Rubeln zu verzeichnen hatte, was er am Abend vor der Ermordung erfahren hatte.

Durch die gerichtsmedizinische Expertise wurde festgestellt, daß sich am Hemd und am Kopftuch der Beschuldigten Blutflecke der Blutgruppe III befanden (zu dieser Gruppe gehörte das Blut der ermordeten Dolgodworowa), während das Blut der Wassiljewa zur Gruppe II gehörte.<sup>83)</sup> Als man der Wassiljewa diese neu gesammelten Beweise vorwies, kam sie zu der Überzeugung, daß man jede ihrer Aussagen genau prüfte und daß es darum zwecklos wäre, weiterhin falsche Aussagen zu machen.<sup>84)</sup>

Die Beschuldigte Welitschkina erzählte bei der ersten Vernehmung ausführlich, wie sie die Fitina ermordet hatte. Die Welitschkina sagte aus, sie habe nach dem Tode der Fitina, um die Spuren zu verwischen, zusammen mit der Terlizkaja im Namen einer nicht existenten Person Briefe an den Vater der Fitina geschrieben, in denen sie mitteilte, daß seine Tochter angeblich verhaftet worden sei. Als die Welitschkina diese Aussagen später zurücknahm und erklärte, sie sich ausgedacht zu haben, fragte sie der Untersuchungsführer, woher ihr denn der Inhalt der Briefe bekannt wäre, die der Vater der Fitina erhalten hatte. Die Welitschkina erklärte, von den Briefen habe sie durch die Milizangehörigen bei der ersten Vernehmung erfahren. Daraufhin legte ihr der Untersuchungsführer den Umschlag vor, in dem der Vater der Fitina die Briefe an die Miliz geschickt hatte. Beim Betrachten des Umschlages mußte sich die Beschuldigte davon überzeugen, daß die Briefe bei der Miliz erst eingetroffen waren, als sie ihre Aussagen schon gemacht hatte, so daß ihr infolgedessen die Milizionäre den Inhalt der Briefe gar nicht mitgeteilt haben konnten.<sup>85)</sup>

Wenn in einer Sache mehrere Personen beschuldigt sind, so können die Umstände, über die einer der Beschuldigten seine Aussagen ändert, mitunter durch die Aussagen der anderen bestätigt oder widerlegt werden. Durch die Vernehmung der Mittäter kann man manchmal erfahren, in welchem Grade die Aussagen, von denen der Beschuldigte zurücktritt, den tatsächlichen Umständen des begangenen Verbrechens entsprechen. Eine solche Taktik ist nur dann zulässig, wenn der Untersuchungsführer

---

83) Es entsprechen Gruppe I	O <sub>+</sub> -b
Gruppe II	A <sub>+</sub> b
Gruppe III	B <sub>+</sub> a
Gruppe IV	A + B <sub>0</sub>

vgl. M. I. A w d e j e w , Kurs der gerichtlichen Medizin, Moskau, Gosjurisdat 1959, S. 672 (russ.) — St.

84) vgl. Untersuchungspraxis, 1954, Nr. 17, S. 246—255 (russ.).

85) vgl. Untersuchungspraxis, 1954, Nr. 17, S. 80—81 (russ.).